

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027

**Beratung des Finanzausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern
am 06. Oktober 2025**

Zusammenfassung

Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LIGA MV) nimmt im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsbegleitgesetz Stellung.

Grundsätzlich ist das Verfahren zu kritisieren. Bewusst ist aus Sicht der LIGA MV eine Verbandsanhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht durchgeführt worden. Ob die im Folgenden bewerteten und kritisierten geplanten Änderungen in wesentlichen Landesgesetzen über das Haushaltsbegleitgesetz den Gepflogenheiten einer landesrechtlichen Gesetzgebung statthaft ist, wird bezweifelt.

Die geplanten Regelungen führen zu mehr Bürokratie, anstatt diese abzubauen.

Die geplanten Regelungen in den Art. 4 führen zu einer Abkehr vom Prinzip der im Bundesteilhabegesetz festgelegten personenzentrierten Leistungserbringung.

Mit einer Hilfebedarfsdeckung nach Kassenlage treffen die Sparmaßnahmen in unserem Land gerade die Menschen in unserer Gesellschaft, die am hilfebedürftigsten sind, wie Menschen mit Behinderung.

Die Regelungen in Art 12 werden grundsätzlich kritisiert und es wird gefordert:

- Streichung des Art. 12 und Entscheidung für die Beibehaltung des Grundsatzes der Prospektivität bei der Festlegung von Entgelten.
- Die anerkannten Flächen bei Kitas müssen auch mit Blick auf Zukunft so weit wie möglich erhalten bleiben.
- Prüfungen sollen im bisher gesetzlich geregelten Rahmen des KiföG durchgeführt werden.
- Die Landesregierung muss ein Bekenntnis zum Landesrahmenvertrag KiföG abgeben.

Einleitung

Die LIGA MV sieht sich veranlasst, den vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur inhaltlich, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens ausdrücklich zu kritisieren.

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 wurde in den Landtag eingebracht, ohne dass die Verbände der freien Wohlfahrtspflege – als zentrale Partner in der Umsetzung – hierüber informiert oder vorweg im Wege eines sonst üblichen Anhörungsverfahrens beteiligt wurden. Dieses Vorgehen widerspricht gelebter Praxis, verletzt das Prinzip partnerschaftlicher Beteiligung und schwächt die Akzeptanz des Gesetzesvorhabens erheblich.

Insbesondere die im Artikel 12 dargestellten Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes sind irritierend, da den Verbänden kurz vor der Einbringung in den Landtag ein separates Änderungsgesetz zum KiföG M-V vorgelegt wurde. Die Trennung dieser Entwürfe ist nicht nachvollziehbar und erweckt den Eindruck, dass eine transparente und kohärente Gesetzgebungsstrategie nicht verfolgt wurde. Dieses Vorgehen beschädigt das Vertrauen in einen offenen und fairen Gesetzgebungsprozess.

Fragestellungen

Frage 11: Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich einer besseren Ausgabensteuerung im Sozial- und Kindertagesförderungsbereich?

Sozialbereich:

Aus Sicht der Stellungnehmenden haben die geplanten Änderungen in den Ausführungsgesetzen SGB IX und SGB XII kaum Auswirkungen auf die entstehenden Ausgaben. Problematisch ist jedoch die Festlegung in § 16 des AG SGB IX auf 9 Millionen Kostenerstattung für die Umsetzung des BTHG für die Kommunen. Wenn sich die Ausgaben vorrangig auf tarifbedingte Personalkostensteigerungen und einer Zunahme von Leistungsberechtigten beziehen, wie die Finanzuntersuchung des BMAS ermittelt hat, besteht die Sorge, dass am Ende für die Leistungen für Menschen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe in M-V keine Mittel oder zu wenig Mittel übrig sind. Zwar soll § 19 eine Evaluierung regeln. Aber es fehlen konkrete Kriterien:

- Wann gilt die Pauschale als unzureichend?
- Gibt es eine Anpassungspflicht nach oben/unten?

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es Daten braucht, um eine transparente Grundlage für eine Sozialplanung und schließlich für eine Kostenentwicklung herzustellen. Inwiefern es die Daten sind, die für die Umsetzung des § 10 notwendig zu sein schienen, wird an anderer Stelle beantwortet. Das Vorhaben, welches in § 10 beschrieben ist, stellt aus Sicht der Stellungnehmenden eine Kostendeckelung der Bedarfe dar. Dies widerspricht jedoch der UN Behindertenrechtskonvention (UN BRK) und dem SGB IX, wonach die Leistungen individuell bedarfsgerecht zu erheben, zu bewilligen und zu erbringen sind.

Kindertagesförderungsbereich:

Der Entwurf liefert kurzfristig wirksame Instrumente zur Ausgabensteuerung (Bedarfsfilter, Zweckbindung, Kostenleistungsrechnung, harte Vertragsregeln). Gleichzeitig verschiebt er Risiken einseitig auf Träger, erhöht die Bürokratielast, aber führt zum Angebotsabbau. Aus LIGA-Sicht führt das bei kleineren, gemeinwohlorientierten Trägern zu Liquiditätslücken bei Tarif- und Sachkostensprüngen, Investitionsstau durch Zustimmungsvorbehalte und steigenden Verwaltungskosten. Die Folgewirkung ist ein Rückgang an Angeboten und Trägervielfalt; kommunale Sicherstellungspflichten erzwingen dann teurere Eigen- oder Fremdvergaben (TVöD, Vorhaltungs- und Transaktionskosten). Kostenkontrolle entsteht so

weniger durch Effizienz, sondern durch Rückbau – mit erhöhtem Risiko struktureller Unterfinanzierung.

Für Kinder bedeutet diese Logik weniger Stabilität in Beziehungen, häufigere Personalwechsel und potenziell verkürzte Öffnungszeiten. Wenn Finanzierung und Anerkennung von Personalkosten erst verzögert wirksam werden, entstehen Vakanzen und Verdichtungen in Gruppen, die bindungs- sowie sprachförderliche Interaktionen spürbar schwächen. Weil ein gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel fehlt und Qualitätsuntergrenzen auf Verhandlungsebene verbleiben, droht pädagogische Qualität dem Kostendruck zu weichen – mit negativen Effekten auf frühe Bildungsprozesse und besonders auf vulnerable Kinder.

Frage 12: Wie bewerten Sie die in Artikel 12 des Gesetzentwurfes aufgeführten Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes und werden diese den vom Landesrechnungshof aufgeworfenen Empfehlungen gerecht?

Frage 13: Wie bewerten Sie die geplanten Änderungen [...] des Kindertagesförderungsgesetzes?

Frage 14: Welche finanziellen Effekte könnten mit den geplanten Änderungen [...] des Kindertagesförderungsgesetzes Ihrer Einschätzung nach erreicht werden?

Hinweis: Frage 12, 13 und 14 werden für die Änderungen des Kindertagesförderungsgesetz gemeinsam beantwortet.

Mit den im Art. 12 des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetzes aufgeführten Änderungen will das Land die Finanzierung der Kindertagesförderung auf Grundlage des Landesrechtvorbehaltes nach § 74a SGB VIII neu regeln. Voraussetzung ist, dass das Finanzierungssystem „umfassend“¹ und abschließend geregelt wird. Nach § 74a Satz 2 SGB VIII „können alle Trägere von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden“.

Das mit dem Gesetzentwurf geplante Finanzierungssystem ist nicht „umfassend“, denn das Land regelt nicht alle rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung.

Grundsätzlich fordert die LIGA MV die Streichung des Art. 12.

Hilfsweise wird zu den einzelnen Regelungen des Art. 12 des vorliegenden Entwurfes folgende Einschätzung gegeben:

§ 8 Sicherstellungsauftrag

Zu Abs. 1

Der Entwurf weist die Bedarfsplanung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) zu. Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV in der vorliegenden Form nicht tragfähig.

Jugendhilfeplanung ist nach § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 71 Absatz 3 Nr. 2 Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse (JHA). Das gilt ebenso für die Kita-Bedarfsplanung als integraler

¹ BVerwG 28.5.2014 - 5 B 4.14, Rn. 7; BayVG 23.10.2013 - 12 BV 13.650, Rn. 24 f.; BVerwG 21.1.2010 - 5 CN 1.09, EuG 2010, 309 ff.; Schindler, in: Münder, Meysen, Trenczeck, FK-SGB VIII, 9. Auflage, § 74a, Rn.3; Wiesner, in: Wiesner, Wapler, SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 74a, Rn. 3.

Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Der Landesgesetzgeber ist nicht befugt, gesetzlich normierte Aufgaben des JHA auf die öTdöJ zu übertragen.

Die LIGA MV fordert aus diesem Grund die Streichung der Absätze 1, 1a und 1b.

Zu Abs. 1c

Träger sollen Schließungen, Platzänderungen oder andere wesentliche Angebotsänderungen zusätzlich dem örtlichen Träger und der Gemeinde melden.

Die LIGA MV lehnt diese Regelung in der vorliegenden Form ab.

Bereits nach § 47 SGB VIII bestehen Melde- und Dokumentationspflichten gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde. Ohne Definition von „wesentlich“, ohne Fristen, Unterlagenkatalog und geregeltes Verfahren entsteht Doppelarbeit und erhebliche Rechtsunsicherheit.

Praktisch eröffnet dies einen Freibrief für flächendeckende Schließungen und Standortzusammenlegungen – mit existenziellen Risiken für Träger.

§ 10 Betriebserlaubnis (Kinderschutz) und § 37 Experimentierklausel

Mit Art. 12 HHBG-Entwurf soll § 10 KiföG M-V um folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Erteilung der Betriebserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Die Ausführung dieser Regelung erfordert die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Mit dieser Regelung werden keine Anhaltspunkte für eine Ermessensentscheidung gegeben, sodass eine solche gar nicht sachgerecht getroffen werden kann. Damit entsteht Raum für Willkür und begründet eine erhebliche Planungsunsicherheit für Kita-Träger. Vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen zur Bedarfsplanung ist diese Regelung unnötig und somit ersatzlos zu streichen.

§ 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

Zu Abs. 1:

Die vorgesehene Mindestlaufzeit von 24 Monaten ist angesichts dynamischer Tarifentwicklungen und unvorhersehbarer Kostensteigerungen höchst problematisch. Die Laufzeit einer Vereinbarung sollte grundsätzlich den Vertragsparteien überlassen werden. Auf diese Weise kann auf die jeweiligen Gegebenheiten besser eingegangen werden. Zumindest ist eine mögliche starre Regelung so zu formulieren, dass Abweichungen möglich sind.

Das im Entwurf statuierte Verbot nachträglicher Ausgleichs verschiebt sämtliche wirtschaftlichen Risiken einseitig auf die Träger der Kindertagesstätten. Während Gewinne systematisch ausgeschlossen werden, bleiben Verluste bei den Einrichtungen – dies gefährdet die wirtschaftliche Stabilität und kann insbesondere bei freien Trägern schnell zu Insolvenzen führen.

Die LIGA MV fordert den Fortbestand des entgeltbasierten Vergütungssystems nach §§ 78a ff SGB VIII. In einem solchen System ist es konstitutiv, dass Gewinne wie auch Verluste bei den Trägern verbleiben. Nur so wird ein verantwortliches wirtschaftliches Handeln ermöglicht und die Trägerautonomie gewahrt.

Sollte der Gesetzgeber faktisch ein kostenbasiertes System anstreben, dann muss er konsequent sein: In diesem Fall ist das Land verpflichtet, auch die Verluste zu übernehmen. Das vom Land selbst in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Brüning weist ausdrücklich darauf hin, dass die öffentlichen Kostenträger in einem solchen System eine

anfänglich unzureichend veranschlagte Finanzierung am Ende auszugleichen haben.² Ein „Rosinenpicken“ aus beiden Systemen – also die Abschöpfung möglicher Überschüsse bei gleichzeitiger Überwälzung sämtlicher Verlustrisiken auf die Träger – widerspricht den Grundsätzen eines fairen und konsistenten Finanzierungssystems.

Darüber hinaus löst der jetzige Entwurf die Befürchtung aus, dass Träger aus wirtschaftlichem Druck heraus Tariffucht begehen. Wenn Tarifsteigerungen mit derart hohen Risiken nicht refinanzierbar sind, entsteht ein Anreiz, sich von tarifgebundenen Strukturen zu lösen. Dies gefährdet nicht nur die Attraktivität der Arbeitsbedingungen, sondern verschärft angesichts des Fachkräftemangels die ohnehin angespannte Personalsituation.

Die vorliegende Regelung ist daher in der jetzigen Form nicht tragfähig und zwingend zu korrigieren.

Zu Abs. 2:

Der Entwurf sieht vor, dass neben dem Einvernehmen der Gemeinden künftig auch das Einvernehmen des Landes zu den Vereinbarungen herzustellen ist. Diese zusätzliche Bedingung führt zwangsläufig zu Verzögerungen in den Verfahren und erfordert einen erheblichen Bürokratieaufbau beim Land, um die Vielzahl der Verhandlungen sachgerecht prüfen zu können.

Zwar enthält der Entwurf eine Fiktion des Einvernehmens nach Ablauf von zwei Monaten, im Zusammenspiel mit den neuen Regelungen des Abs. 3 wird der Verhandlungszeitraum faktisch verlängert: Denn die Schiedsstelle soll künftig erst nach drei Monaten angerufen werden können (statt wie bisher nach sechs Wochen). In der Summe ergeben sich dadurch Verhandlungszeiträume von bis zu fünf Monaten, in denen weder Planungssicherheit noch verlässliche Finanzierungsbedingungen für die Einrichtungen gegeben sind.

Diese Ausgestaltung steht im Widerspruch zum Ziel einer schlanken, effizienten und rechtssicheren Verhandlungsführung und ist daher dringend zu überarbeiten.

Zu Abs. 3 Satz 1 und 2:

Mit dem Entwurf soll die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII von bisher sechs Wochen auf drei Monate zu verlängert werden. Diese Verlängerung bedeutet eine erhebliche Verzögerung in den Verfahren und verschärft die ohnehin bestehenden Probleme der Planungssicherheit für die Träger.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Kompetenz des Landes, eine bundesgesetzlich vorgegebene Regelung durch Landesrecht zu verschlechtern. Eine landesrechtliche Regelung, die die Verfahrensdauer zu Lasten der Träger ausweitet, läuft dem Schutzzweck des Bundesrechts zuwider und widerspricht zeitgleich den Beschleunigungsgrundsätzen der Verfahren.

Zu Abs. 3 Satz 6:

Der Entwurf sieht vor, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde nicht mehr durch die Schiedsstelle ersetzt werden kann, sondern ausschließlich durch die Landrätin oder den Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV abzulehnen.

Wird das Einvernehmen einer Gemeinde rechtswidrig verweigert, muss künftig zunächst der Weg über die Rechtsaufsicht beschritten werden. Dies führt zu weiteren Verfahrensverzögerungen, die eine zügige Entscheidung über dringend benötigte Leistungs-

² Gutachten Univ.-Prof. Dr. iur. Christoph Brüning, „Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Neuregelung des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 01. Januar 2020 nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gutachten Teil II); Seite 49

und Entgeltvereinbarungen verhindern. Damit werden Planungssicherheit und wirtschaftliche Stabilität der Einrichtungen erneut geschwächt.

Das Schiedsstellenverfahren nach § 78g SGB VIII ist gerade dafür geschaffen, bei Konflikten zwischen den Vertragspartnern eine neutrale und rechtssichere Lösung herbeizuführen. Durch die Einschränkung ihrer Zuständigkeit wird die Schiedsstelle erheblich geschwächt. Es bleibt völlig offen, wer eigentlich für den Fall zuständig ist, wenn das Land selbst sein Einvernehmen rechtswidrig versagt. Soll es auch hier zu einer Klärung über die Kommunalaufsicht kommen? Diese Frage zeigt deutlich, dass die vorgeschlagene Regelung einseitig zu Lasten der Träger und der Schiedsstelle wirkt und eine systematische Lücke erzeugt.

Die vorgeschlagene Änderung ist daher nicht nur praxisfern und verzögerungsanfällig, sondern widerspricht auch den Grundprinzipien eines fairen und neutralen Schiedsverfahrens

Zu Abs. 4:

Dem Land und den Gemeinden wird mit dem Entwurf das Recht zum Aufruf von Verhandlungen eingeräumt. Aus Sicht der LIGA MV ist diese Regelung systemwidrig, da weder das Land noch die Gemeinde Vertragspartei sind. Zudem ist durch diese Regelung weder für die Kommunen noch die freien Träger gesichert, dass die geschlossenen Vereinbarungen Bestand haben, wodurch zusätzliche Planungsunsicherheit geschaffen wird.

Zu Abs. 5:

Der Entwurf sieht vor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf den Abschluss einer Vereinbarung für eine neue Einrichtung der Kindertagesförderung verzichten kann, wenn nach seiner Einschätzung kein Bedarf besteht.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA Mecklenburg-Vorpommern nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

Unverständlich ist, dass ein solcher Verzicht unabhängig von der nach §§ 80 & 71 Abs.3. Nr.2 und Abs.5 S.3 SGB VIII für die Jugendhilfeausschüsse (JHA) und den Landesjugendhilfeausschuss (LHJA) verpflichtenden Bedarfsplanung erfolgen soll. Die Bedarfsplanung stellt das zentrale Steuerungsinstrument dar, das unter Beteiligung aller relevanten Akteure durchgeführt werden muss. Einseitige Entscheidungen des örtlichen Trägers laufen diesem Verfahren zuwider.

Wenn der Abschluss von Vereinbarungen allein aufgrund einer subjektiven Einschätzung des örtlichen Trägers unterbleiben kann, eröffnet dies erheblichen Raum für Willkür. Neue Einrichtungen werden mit einem zeitaufwendigen Vorlauf von Planung, Erstellung/Einrichtung und Personalrekrutierung verwirklicht. Wenn anschließend einseitig durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verhandlungen verweigert werden können, werden Einrichtungsträger bereits Schwierigkeiten haben, überhaupt eine Finanzierung für die notwendigen Investitionen zu erhalten. Derartige Ermessensspielräume schwächen die Rechts- und Planungssicherheit und gefährden die Vielfalt der Trägerlandschaft.

Die vorgesehene Regelung untergräbt das Prinzip einer verbindlichen, partizipativ erstellten Bedarfsplanung und muss daher gestrichen werden.

Zu Abs. 6:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verpflichtung der Kita-Träger, die Ergebnisse der Verhandlungen nach § 24 KiföG per Aushang den Eltern bekannt zu geben, hat nach Auffassung der LIGA MV keine Aussagekraft und ist daher zu streichen.

Von den geforderten Informationen, die dieser Aushang enthalten soll, ist lediglich eine von vier Informationen über die Dauer des Vereinbarungszeitraumes konstant (Platzkosten je Förderart und -umfang). Zwei der geforderten Informationen (Anzahl der belegten Plätze je Förderart und -umfang, das den jeweiligen Förderarten zugeordnete Personal) passen sich monatlich entsprechend der Belegung und des Betreuungsumfanges der Kinder an und entsprechen daher zeitnah nicht mehr den Daten des Aushangs. Auch die in der Verhandlung für den Vereinbarungszeitraum abgestimmten Investitionen müssen unter Umständen innerhalb des Vereinbarungszeitraumes erweitert werden, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtung zu erhalten. Insgesamt haben die geforderten Informationen für die Eltern somit keinerlei Informationswert und verursacht lediglich mehr Aufwand für die Einrichtungen.

Zu Abs. 7:

Der Entwurf verpflichtet die Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig von steuerrechtlichen oder sonstigen Rechnungslegungspflichten, ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen, das sich an der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen orientiert.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV abzulehnen.

Viele Träger verfügen bereits über speziell auf ihre Strukturen zugeschnittene Buchführungs- und Abrechnungssysteme. Die Einführung einer zusätzlichen, standardisierten Lösung würde erhebliche Investitionen in neue Software, IT-Infrastruktur und Schulungen erfordern. Dies führt zu unnötigen Kostensteigerungen, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen gefährden. Sofern das Land diese Vorgabe verpflichtend durchsetzen will, muss das Land diese enormen Umstellungskosten auch tragen.

Zudem ist die Orientierung an den Vorgaben für Pflegeeinrichtungen systematisch verfehlt. Die Strukturen und Anforderungen in der Kindertagesförderung unterscheiden sich wesentlich von der stationären Pflege. Die Übertragung dieser Regelungen stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Überregulierung dar.

Die verpflichtende Einführung eines bestimmten Rechnungs- und Buchführungssystems könnte einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) darstellen. Träger müssen die Freiheit haben, ihre innerbetriebliche Organisation im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorgaben eigenständig auszugestalten.

In der Summe führt die vorgesehene Regelung weder zu einer Verbesserung der Transparenz noch zu einer Stärkung der Qualität. Stattdessen erzeugt sie unnötige Bürokratie, immense Kostensteigerungen und greift unverhältnismäßig in die Organisationsautonomie der Träger ein.

§ 24a Form und Inhalt der Vereinbarungen

Zu Abs. 1:

Der Entwurf sieht vor, dass das Ministerium nicht nur die Form der Verhandlungen festlegt und digitale Anwendungen vorgeschrieben werden, sondern auch bestimmt, welche Unterlagen vorzulegen sind. Zudem soll die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle erst dann zu laufen beginnen, wenn die Unterlagen „vollständig“ vorliegen.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV abzulehnen.

Es ist für die Träger nicht einschätzbar, welche Unterlagen das Ministerium künftig verlangen wird. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und erschwert die Vorbereitung auf Verhandlungen. Nach der vorgesehenen Regelung könnte das Ministerium jederzeit zusätzliche Unterlagen als Voraussetzung für die Vollständigkeit definieren. Damit bestünde das Risiko, dass Verhandlungen durch ständige Nachforderungen blockiert oder verzögert werden. Je nach Art der geforderten Unterlagen könnten sensible Daten betroffen sein. Ohne

klare gesetzliche Begrenzung besteht die Gefahr, dass Anforderungen in Konflikt mit datenschutzrechtlichen Vorgaben geraten.

Da die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle erst bei Vorliegen „vollständiger“ Unterlagen beginnt, hängt der Zugang zu einem neutralen Verfahren faktisch von einer Ermessensentscheidung des Ministeriums ab. Dies unterläuft das Schiedsstellenverfahren nach § 78g SGB VIII und führt zu nicht absehbaren Verzögerungen.

Die Regelung ist in der Praxis nicht handhabbar. Schon jetzt ist die in diesem Gesetzesentwurf angelegte Verhandlungsspanne von fünf Monaten nicht leistungsgerecht. Durch die zusätzliche Unsicherheit über die Vollständigkeit und die Art der vorzulegenden Unterlagen wird das Verfahren weiter aufgebläht und für Träger unzumutbar.

Die vorgesehene Regelung ist weder mit dem Grundsatz rechtssicherer Vertragsverhandlungen noch mit dem Anspruch auf ein neutrales und zügiges Schiedsstellenverfahren vereinbar und daher in dieser Form zurückzuweisen.

Zu Abs. 2:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen alle Entgeltbestandteile innerhalb ihrer jeweiligen Kostenart zweckgebunden sein.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV eine der kritischsten im gesamten Gesetzesentwurf.

Mit der Zweckbindung entfällt jede Flexibilität, auf unvorhergesehene Entwicklungen – etwa Tarifsteigerungen, Krankheitsvertretungen oder Kostensteigerungen bei Energie – zu reagieren.

Träger verlieren durch diese Regelung jede Möglichkeit, innerhalb ihrer Budgetverantwortung Mittel bedarfsgerecht umzuschichten. Bereits kurzfristige Abweichungen von der Planung führen damit unmittelbar in eine wirtschaftliche Schieflage. Diese Konstruktion löst faktisch eine sofortige Handlungsunfähigkeit der Träger aus.

In einem entgeltbasierten System verbleiben Gewinne und Verluste bei den Trägern. Mit der vollständigen Zweckbindung der Mittel wird dieses Grundprinzip unterlaufen. Gewinne sind ausgeschlossen, Verluste bleiben aber bei den Einrichtungen – ein Modell, das weder betriebswirtschaftlich tragfähig noch rechtlich konsistent ist.

Insbesondere kleinere freie Träger werden durch diese Regelung in ihrer Existenz bedroht. Das Risiko von Insolvenzen steigt sofort, die Vielfalt der Trägerlandschaft wird massiv gefährdet.

Die Regelung des § 24a Abs. 2 ist daher unzumutbar, praxisfern und systemwidrig. Sie muss ersatzlos gestrichen oder grundlegend überarbeitet werden, damit Träger in der Lage bleiben, ihre Einrichtungen wirtschaftlich verantwortlich zu führen.

Die Einführung einer Zweckbindung macht eine wirtschaftliche Betriebsführung unmöglich

Abs. 2a Satz 3:

Der Entwurf legt fest, dass bei den Personalkosten nur diejenigen Kostenbestandteile anerkannt werden, die vom Kita-Träger auch tatsächlich an das Personal ausgezahlt werden.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV nicht nachvollziehbar und praxisfern und daher abzulehnen.

In einem prospektiven Entgeltsystem werden die voraussichtlichen Kosten kalkuliert und vereinbart. Es ist systematisch unmöglich, bei einer prospektiven Kalkulation auf „tatsächliche Auszahlungsflüsse“ abzustellen, da diese zum Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht bekannt sind.

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Lohnsteuer, Umlagen, Zusatzversorgung, Altersversorgung, vermögenswirksame Leistungen u.a. werden nicht direkt „an das Personal

ausgezahlt“, gehören aber zwingend zu den tatsächlichen Personalkosten. Es bleibt unverständlich, ob und wie diese anerkannt werden sollen.

Wenn die Regelung wörtlich angewandt wird, besteht das Risiko, dass erhebliche Personalaufwendungen nicht refinanziert werden. Dies führt zwangsläufig zu einer Unterdeckung bei den Personalkosten und verhindert die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen.

Die vorgesehene Regelung muss klarstellen, dass sämtliche im Rahmen der Personalkosten zu erwartenden Aufwendungen – einschließlich Sozialabgaben, Umlagen, Zusatzversorgung und sonstige Arbeitgeberanteile – als anerkannte Kostenbestandteile gelten, unabhängig davon, ob sie unmittelbar an die Beschäftigten ausgezahlt werden.

Zu Abs. 2a Satz 4 bis 7:

Die vorgesehenen Bestimmungen wiederholen bzw. erweitern Inhalte, die bereits im Landesrahmenvertrag KiföG M-V geregelt sind. Damit wird der Landesrahmenvertrag, auf den alle Parteien, auch das Bildungsministerium, jahrelang hingearbeitet haben, völlig unterlaufen und macht diesen obsolet. Damit wird der Gestaltungsspielraum der Vertragsparteien unnötig eingeschränkt. In der Gesetzesbegründung wird insbesondere bei den Krankentagen darauf hingewiesen, dass der Landesrahmenvertrag das Problem verschärft hätte. Selbst wenn dem so ist, sollte es doch Aufgabe der Vertragsparteien sein, dieses Problem auch wieder zu lösen. Der Eingriff des Gesetzgebers entzieht der Arbeit der seit 2024 tätigen Vertragskommission und dem Landesrahmenvertrag an sich die Sinnhaftigkeit.

Zu Abs. 2b Satz 1 und 2:

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen sollen, ob Gebäude und Grundstücke für den Betrieb notwendig und wirtschaftlich geführt werden und die Flächen die Mindestvorgaben der Hygienegrundsätze des LAGuS M-V nur um höchstens 10 Prozent überschreiten dürfen, ist zwingend zurückzuweisen.

Alle Kindertageseinrichtungen, die in der aktuellen Bedarfsplanung berücksichtigt sind, müssen zwingend einen Bestandschutz erhalten. Es ist nicht akzeptabel, dass Einrichtungen, die in den letzten Jahren teils auf ausdrückliche Aufforderung der Kommunen hin erweitert oder neu gebaut wurden, nun durch nachträgliche gesetzliche Vorgaben in Frage gestellt werden. Sinkende Kinderzahlen sind seit Langem demographisch prognostizierbar gewesen – die Verantwortung dafür kann nicht den Trägern aufgebürdet werden.

Mit der vorgesehenen Regelung könnten Kitas aus dem Markt gedrängt werden, obwohl sie nachweislich zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Dies konterkariert das zentrale Steuerungsinstrument der Bedarfsplanung und schafft massive Rechts- und Planungsunsicherheit.

Die Hygienegrundsätze des LAGuS M-V aus 2007 sind inhaltlich überholt. Sie enthalten lediglich definierte kindbezogene Mindestflächen, die das Kindeswohl sicherstellen sollen, berücksichtigen in den Quadratmeterangaben jedoch keine Funktions- und Verkehrsflächen, wie Flure oder Abstellräume sowie Mitarbeiteräume. Damit wären sie als alleinige Referenzgröße ungeeignet. Zudem werden die Kita-Träger an deren Erarbeitung nicht beteiligt und müssen sich einer einseitigen Vorgabe unterwerfen, für die sie aber allein das Risiko tragen.

Wenn die Hygienegrundsätze plus maximal 10 Prozent die Bemessungsgrundlage für die Größe einer Einrichtung bzw. deren Refinanzierung sein sollen, werden erhebliche Größenordnungen der Gebäudekosten nicht mehr finanziert, was bei bestehenden Mietverhältnissen für die Träger von Kindertageseinrichtungen zur sofortigen Unterdeckung führen würde.

Die vorgesehene Regelung läuft auf eine einseitige Marktbereinigung hinaus und gefährdet die Versorgungssicherheit. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Bestands- und Planungssicherheit für bestehende Kitas müssen gewährleistet bleiben.

Zu Abs. 2b Satz 3 und 4:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Kosten für Miete oder Pacht nur bis zur Höhe der ortsüblichen Gewerbemieten anerkannt werden. Sofern keine vergleichbaren Mietpreise vorliegen, soll eine selbstkostenbasierte Bestimmung nach dem öffentlichen Preisrecht erfolgen.

Aus Sicht der LIGA MV ist dabei Folgendes zu beachten:

Miet- und Pachtkosten sind reale und unvermeidbare Betriebsausgaben der Träger. Diese müssen vollständig in die Entgeltfindung einbezogen werden. Eine pauschale Deckelung birgt die Gefahr einer systematischen Unterfinanzierung.

Preise für Gewerbemieten können als Orientierungswerte dienen, sie dürfen aber nicht schematisch auf Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Insbesondere Neubauten oder modernisierte Gebäude können nicht mit veralteten Strukturen gleichgesetzt werden. Der in der Gesetzesbegründung genannte Wert von 6,50 € pro m² ist für viele Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern realitätsfremd und wird der tatsächlichen Kostenlage nicht gerecht.

Insbesondere stellt diese Regelung eine Schlechterstellung der freien Träger gegenüber den kommunalen Trägern dar, die häufig Gebäude von den Gemeinden gestellt bekommen, zu vergünstigten Preisen anmieten können oder Fördermittel in Anspruch nehmen können. Dies mindert die Wertgrenze je Quadratmeter erheblich. Derartige Mittel stehen freien Trägern äußerst begrenzt zur Verfügung, sodass die angesetzten Mietkosten der freien Träger i.d.R. deutlich höher ausfallen und sie somit diejenigen sind, die von der hier vorgesehenen Regelung am härtesten betroffen sind.

Mietpreisanpassungen durch Vermieter – etwa im Zuge von Index- oder Staffelmietverträgen – müssen ebenfalls berücksichtigungsfähig sein. Andernfalls geraten Träger in eine dauerhafte Unterdeckung, die sie wirtschaftlich nicht tragen können.

Die im Entwurf vorgesehene Rückbindung an das öffentliche Preisrecht Nr. 30/53 ist systematisch nicht überzeugend. Dieses Preisrecht entstammt einem anderen Kontext und ist für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen nicht ohne Weiteres übertragbar. Eine klare gesetzliche Begründung und Abgrenzung fehlen bislang vollständig. Der Ansatz ist daher erklärungsbedürftig und bedarf einer vertieften Klärung, bevor er in die Praxis eingeführt wird.

Die Regelung ist nur dann tragfähig, wenn sichergestellt wird, dass angemessene, tatsächliche Miet- und Pachtkosten in voller Höhe berücksichtigt werden. Gewerbemieten können als Orientierung herangezogen werden, dürfen jedoch nicht die Vielfalt der baulichen Strukturen und die Dynamik realer Mietverhältnisse ignorieren.

Zu Abs. 2b Satz 5:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Abschreibungen maximal auf Grundlage der um öffentliche Fördermittel gekürzten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Anwendung des § 34 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zulässig sind. Zur Begründung wird auf die Sicherstellung einer einheitlichen Abschreibungspraxis verwiesen, die sich an kommunalen Einrichtungsträgern orientiert.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV nicht tragfähig

Freie Träger unterliegen steuerrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Regelungen des § 7 Abs. 4 EStG, der eine Abschreibungsdauer beispielsweise für Gebäude von 33 Jahren vorsieht. Wird auf die kommunale Haushaltsverordnung abgestellt, die für Gebäude eine

Abschreibungsdauer von 80 Jahren vorsieht, entsteht eine sofortige Unterfinanzierung, weil die steuerrechtlich zulässigen Abschreibungszeiträume nicht berücksichtigt werden.

Die Orientierung ausschließlich an kommunalen Maßstäben ignoriert die unterschiedlichen Rechtsrahmen von öffentlichen und freien Trägern. Damit wird ein faktischer Wettbewerbsnachteil für freie Träger geschaffen, die immerhin 86,94 % der gesamten Trägerschaft ausmachen.

Wird die Refinanzierung durch zu lange Abschreibungszeiträume eingeschränkt, sinkt die Bereitschaft freier Träger, in Neubauten oder Sanierungen zu investieren. Dies steht im klaren Widerspruch zum Ziel einer zukunftsfesten Infrastruktur in der Kindertagesförderung.

Das Argument der „einheitlichen Abschreibungspraxis“ überzeugt nicht. Einheitlichkeit darf nicht zulasten der wirtschaftlichen Tragfähigkeit freier Träger gehen. Vielmehr bedarf es einer Regelung, die die unterschiedlichen Rechtsrahmen anerkennt und dennoch Transparenz sicherstellt.

Auch der Landesrechnungshof empfiehlt in seinem Sonderbericht, die Abschreibungsdauern entsprechend des Handels- und Steuerrechts vorzunehmen.

Die vorgesehene Regelung führt zur Schaffung von Insolvenztatbeständen freier Träger und gefährdet deren Investitionsfähigkeit. Sie ist daher zurückzuweisen. Eine tragfähige Lösung kann nur erreicht werden, wenn die steuerrechtlich geltenden Abschreibungsfristen nach § 7 Abs. 4 EStG berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2b Satz 6:

Der Entwurf sieht vor, dass eine Verzinsung sich maximal an den zum Finanzierungszeitpunkt geltenden Referenzzinssätzen für sichere langfristige Geldanlagen orientieren darf.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV unzumutbar und praxisfern und daher ersatzlos zu streichen.

Darlehenszinsen orientieren sich nicht an sicheren Staatsanleihen, sondern enthalten stets Risikoaufschläge. Faktoren wie Bonität des Darlehensnehmers, Eigenkapitalausstattung, Laufzeit, Sicherheiten und Branche bestimmen maßgeblich die Zinshöhe. Wer Darlehenszinsen auf das Niveau von Bundesanleihen „deckelt“, ignoriert die Realität der Finanzmärkte.

Träger, die Bau- oder Sanierungsprojekte finanzieren, müssten künftig Differenzen zwischen realen Darlehenszinsen und den „Referenzzinssätzen“ aus eigener Tasche tragen. Das führt unmittelbar in die wirtschaftliche Schieflage und verhindert jede Investitionsbereitschaft.

Der Landesgesetzgeber kann aus Sicht der LIGA MV von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei Entgeltverhandlungen nicht erwarten, künftig Bankzinsen „nachzurechnen“ wie ein Kreditinstitut.

Mit dieser Regelung werden nicht nur ökonomische Realitäten ignoriert, sondern zugleich die Refinanzierungsfähigkeit freier Träger gefährdet. Ohne marktrealistische Anerkennung von Finanzierungskosten bleibt den Trägern faktisch nur der Rückzug aus Investitionen.

Die vorgesehene Regelung ist völlig wirklichkeitsfern. Sie ignoriert die Grundlagen des Kreditwesens, gefährdet die Investitionsfähigkeit und konterkariert die Zielsetzung eines bedarfsgerechten Kita-Ausbaus. Zudem stellt sie einen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar.

Zu Abs. 2b Satz 7:

Kalkulatorische Kosten, insbesondere Eigenkapitalzinsen, gelten entsprechend des vorliegenden Gesetzesentwurfs grundsätzlich nicht als für die Leistungserbringung erforderlich und sollen daher in den Entgelten nicht berücksichtigt werden.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV nicht hinnehmbar.

Wird die Verzinsung von Eigenkapital ausgeschlossen, sinkt der Anreiz für Träger, Eigenmittel in Bau- oder Sanierungsprojekte einzubringen. Das mit dem Einsatz von Eigenkapital verbundene Risiko kann nicht mehr kompensiert werden.

Ohne die Möglichkeit eines kalkulatorischen Risikoausgleichs wird es für Träger erheblich schwieriger, Kreditgeber zu finden. Banken verlangen regelmäßig eine Eigenkapitalquote – fällt diese faktisch „wertlos“ aus, steigen die Fremdkapitalkosten oder eine Finanzierung scheitert ganz.

Kommunen sind gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung M-V verpflichtet, mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften. Warum freie Träger schlechter gestellt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar und rechtlich wie politisch unvertretbar.

Angesichts der massiven Einschränkungen und Prüfrechte, die der Gesetzentwurf vorsieht, brauchen Träger zwingend einen Handlungsspielraum. Dieser kann sich nur in Form eines kalkulatorischen Risikoaufschlags niederschlagen. Wird auch dieser ausgeschlossen, verbleibt den Trägern keinerlei Puffer – das Gesetz würde faktisch zur wirtschaftlichen Handlungsunfähigkeit führen.

Der Ausschluss kalkulatorischer Kosten und Eigenkapitalzinsen ist systemwidrig, investitionsfeindlich und existenzgefährdend. Wenn der Gesetzgeber den Trägern schon enge finanzielle und prüfungsrechtliche Grenzen setzt, muss er ihnen wenigstens einen Handlungsspielraum in Form eines kalkulatorischen Risikoaufschlags zugestehen. Ohne diesen wird kein Träger in der Lage sein, das Gesetz dauerhaft wirtschaftlich umzusetzen.

Zu Abs. 2c:

Der Entwurf sieht vor, dass bei der Vereinbarung von Pauschalen nur diejenigen Kostenbestandteile in die Herleitung einfließen dürfen, die vom Kita-Träger auch tatsächlich aufgewendet werden.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

Der Gesetzgeber lässt offen, was genau unter „tatsächlich aufgewendeten Kostenbestandteilen“ zu verstehen ist. Damit wird eine Vorschrift geschaffen, deren Reichweite für die Träger nicht einschätzbar ist.

Sinn und Zweck einer Pauschale besteht gerade darin, kalkulatorisch vereinbarte Durchschnittswerte zugrunde zu legen. Wird die Pauschalität durch eine Bindung an tatsächliche Kostenbestandteile ausgehöhlt, verliert die Pauschale ihre Funktion.

Eine Pauschale soll Verwaltungsaufwand reduzieren und Planungssicherheit schaffen. Wird sie an „tatsächliche“ Kosten gekoppelt, entstehen neue Abgrenzungsfragen und Dokumentationspflichten, die das Verfahren noch komplizierter machen.

Die vorgesehene Regelung konterkariert das Prinzip der Pauschalen. Pauschalen dürfen nicht durch eine unklare und praxisferne Bindung an „tatsächliche Kostenbestandteile“ entwertet werden.

Der Landesrahmenvertrag stellt in seinen Ausführungen sieben Pauschalen dar. Alle durch Leistungserbringer und Leistungsträger hart ausverhandelten Pauschalen werden mit dieser Regelung konterkariert und der Landesrahmenvertrag ausgehöhlt. Dies schränkt die Vereinbarungsmöglichkeiten der Vertragsparteien massiv ein und macht den Landesrahmenvertrag nahezu obsolet.

Der Absatz ist daher in dieser Form abzulehnen.

Zu Abs. 2d:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf können Investitionen einschließlich Ersatzbeschaffungen nur mit vorheriger Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vergütet werden (Satz 1), Anmietungen, Anpachtungen oder Miet-

/Pachterhöhungen sind zustimmungspflichtig (Satz 3) und Darlehenszinsen werden nur gewährt, wenn der öTdöJH der Darlehensaufnahme zugestimmt hat (Satz 4).

Diese Regelungen sind aus Sicht der LIGA MV vollkommen praxisfern, überregulierend und unzumutbar.

Schon heute müssen Träger für Ersatzbeschaffungen – sei es eine Waschmaschine oder der Austausch eines Bodenbelags – drei Angebote einholen und Zustimmung beantragen. Die öTdöJH reagieren auf diese Anträge jedoch häufig gar nicht. Künftig würde das Verfahren durch zusätzliche Zustimmungspflichten vollends zu einem Bürokratiemonster, das Ressourcen verschlingt, ohne einen Mehrwert für Qualität oder Wirtschaftlichkeit zu schaffen.

Träger sind im Alltag oft auf sofortige Beschaffungen angewiesen (z. B. beim Defekt eines Geschirrspülers). Wenn künftig erst ein Zustimmungsverfahren durchlaufen werden muss, bevor überhaupt Ersatz beschafft werden darf, führt dies unmittelbar zur Handlungsunfähigkeit der Einrichtung.

Die Vorstellung, ein privater Vermieter werde seine Miet- oder Pachtzinsanpassung davon abhängig machen, ob ein öTdöJH zustimmt, ist realitätsfremd. Kein Vermieter wird sich auf ein solches Verfahren einlassen – im Gegenteil: Die Träger geraten dadurch in Vertragsunsicherheit und drohen Mietobjekte zu verlieren.

Der Entwurf schweigt völlig dazu, wie schnell der öTdöJH entscheiden muss und ob er bei Verzögerungen oder unterlassener Zustimmung schadenersatzpflichtig wäre. Faktisch eröffnet dies die Möglichkeit, dass Anträge monatelang unbearbeitet bleiben, während Träger nicht mehr handlungsfähig ist (siehe Beispiel Ersatzbeschaffung Geschirrspüler)..

Der Gesetzgeber schafft hier ein Bürokratiemonster, das nicht nur Steuermittel verschwendet, sondern Einrichtungen faktisch lähmt. Statt Trägern eigenverantwortliches und effizientes Handeln zu ermöglichen, sollen künftig selbst banale Ersatzbeschaffungen oder Mieterhöhungen durch die langwierigen Genehmigungsverfahren der Verwaltung geschleust werden. Das ist nicht nur unpraktikabel, sondern gefährdet unmittelbar den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten. Die Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 3 Satz 2:

Träger von Kindertageseinrichtungen sind bereits nach dem aktuell gültigen Gesetz im Rahmen der Verhandlung dazu verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode auf der Grundlage seiner Kosten- und Leistungsrechnung durch Nachweise belegt darzulegen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen sie nun zusätzlich verpflichtet werden, nachzuweisen, in welchem Umfang die geplanten Mittel der jeweiligen festgelegten Kostenarten aus der vorherigen Verhandlung tatsächlich für die entsprechenden Zwecke verausgabt wurden.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA abzulehnen.

Nach Aussage von der obersten Landesspitze sollen alle Gesetzesentwürfe, die beschlossen werden sollen, auch einen Bürokratieabbau berücksichtigen. Mit dieser geplanten Regelung ist das Gegenteil der Fall. Dies würde zum einen auf Seiten der Einrichtungsträger zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen, da diese Nachweise aufwändig zusammengestellt werden müssten. Zum anderen würden aber auch die öTdöJH mit einem stark erhöhten Prüfumfang belastet werden. Daher ist diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 4:

Der Entwurf bestimmt, dass Minderausgaben bei allen oder einzelnen Kostenarten bei der nächsten Verhandlung entgeltmindernd zu berücksichtigen sind.

Personalkostenminderausgaben sollen unmittelbar in der nächsten Verhandlung angerechnet werden. Investitionskosten sowie Sach- und Bewirtschaftungsmittel sollen in

eine Betriebskostenrücklage einfließen, die nachweislich innerhalb von vier Jahren zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe eingesetzt werden muss.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA Mecklenburg-Vorpommern höchst problematisch, systemwidrig und existenzgefährdend:

Während Minderausgaben zwingend angerechnet werden, bleiben Mehrausgaben unberücksichtigt. Damit ergibt sich implizit, dass Verluste vollständig bei den Trägern verbleiben, während mögliche Überschüsse dem System sofort wieder entzogen werden.

In einem entgeltbasierten Vergütungssystem ist es systemimmanent, dass Gewinne und Verluste bei den Trägern verbleiben. Wird jedoch die Möglichkeit, Überschüsse zur Verlustabdeckung oder Rücklagenbildung einzusetzen, ausgeschlossen, so wird das Grundprinzip dieses Systems faktisch ausgehebelt.

Jede Abweichung von der Planung wird zu Lasten der Träger berücksichtigt. Flexible Rücklagen sind für Träger unverzichtbar, um konjunkturelle Schwankungen, tarifliche Entwicklungen oder andere Abweichungen ausgleichen zu können.

Die vorgeschlagene Betriebskostenrücklage wirft mehr Fragen auf, als sie löst:

- Was bedeutet „Erfüllung der jeweiligen Aufgabe“ konkret?
 - Dürfen Minderausgaben Strom mit Mehrausgaben Wasser verrechnet werden?
 - Dürfen Minderausgaben Strom für künftig nicht vorhersehbare Tarifsteigerungen genutzt werden?
 - Was genau heißt „nachweislich“ und zu welchem Zeitpunkt soll der Nachweis erfolgen?
- Ohne präzise Definitionen ist die Regelung unbestimmt und öffnet Tür und Tor für Willkür.

Die Gesetzesbegründung spricht von einer Berechnung der „zulässigen Rücklagenhöhe“. Wer soll diese berechnen? Nach welchen Kriterien? Ohne klare Vorgaben entsteht ein erheblicher Interpretations- und Willkürspielraum, der zu dauerhaften Konflikten mit den öTdöJH führen wird und diese ggf. durch die Schiedsstelle oder das Gericht geklärt werden müssen. Dies führt erneut zur Mehrbelastung des gesamten Systems.

Die Verwendung der Rücklage soll zudem unter dem Vorbehalt der Zustimmung der öTdöJH stehen. Schon heute kommt es vor, dass Anträge auf Zustimmung schlicht unbearbeitet bleiben. Die neue Regelung wird zusätzlicher massiver Verwaltungsmehraufwand erzeugen, welche die Träger in ihrer Handlungsfähigkeit weiter einschränkt.

Der Entwurf schreibt in § 24 Abs. 1 Satz 1 eine Vereinbarungsdauer von mindestens 24 Monaten fest. Schon heute ist es kaum möglich, für 12 Monate passgenau die Kostenentwicklung vorherzusehen. Wie soll es da für 24 Monate gelingen? Wenn zudem jede Minderausgabe entgeltmindernd berücksichtigt wird, führt dies unweigerlich in eine Unterfinanzierungsspirale.

Der in der Gesetzesbegründung angeführte Hinweis des Landesrechnungshofes, Investitionen würden teilweise aufgeschoben, ist kein Indiz für Missbrauch, sondern unmittelbare Folge der Refinanzierungslogik: In den Entgelten wird immer nur ein jährlicher Anteil der Investitionssumme berücksichtigt – abhängig von der Abschreibungsdauer.
Beispiel: Bei einer Investition von 10.000 € in ein Spielgerät mit einer AfA-Dauer von 10 Jahren werden jährlich lediglich 1.000 € refinanziert. Diese 1.000 € hat der Träger mit einer entsprechenden Belegung auch erst am Jahresende zusammen. Die Anschaffung muss der Träger daher für die vollen 10 Jahre vorfinanzieren. Da Rücklagen nach dem Entwurf praktisch nicht mehr gebildet werden dürfen bzw. können, ist eine Vorfinanzierung unmöglich. Selbst die geplante Betriebskostenrücklage über 4 Jahre verschafft hier keine Abhilfe. Der Gesetzgeber muss sich daher darauf einstellen, dass Investitionen künftig erst nach vollständiger Refinanzierung realisiert werden können.

Mit dieser Regelung trägt das Land keinerlei Risiko. Träger werden aber gleich doppelt belastet: Verluste verbleiben bei ihnen, Überschüsse müssen sie abgeben. Sie entzieht

Trägern jede Flexibilität und macht Investitionen faktisch unmöglich. Das ist nicht nur betriebswirtschaftlich untragbar, sondern auch rechtlich inkonsistent, wie bereits im Gutachten Brüning herausgestellt wurde.

Die Regelung schafft falsche Anreize. Um wirtschaftlich zu überleben, könnten Träger gezwungen sein, Tariffucht zu begehen oder die Qualität zu mindern. Beides steht im klaren Widerspruch zu den Zielen des KiföG M-V.

Die vorgesehene Regelung des § 24a Abs. 4 Satz 1 ist daher abzulehnen. Sie führt zu einer asymmetrischen Risikoverteilung, die Träger ökonomisch schwächt, die Vielfalt gefährdet und das entgeltbasierte Vergütungssystem faktisch entwertet.

Zu Abs. 5:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf müssen Kita-Träger Abweichungen von der Leistungsvereinbarung unverzüglich kompensieren oder dem Vereinbarungspartner mitteilen, sofern sie nicht nur vorübergehend sind. Andernfalls ist der öTdöJH berechtigt, das vereinbarte Entgelt für die Dauer der Pflichtverletzung zu kürzen oder eine Neuverhandlung verlangen.

Diese Regelungen sind aus Sicht der LIGA MV abzulehnen.

Die hier benannten Regelungen enthalten viele undefinierte Begriffe, die auslegungswürdig sind und in der Praxis zu großen Differenzen führen werden. In der Folge erwartet die LIGA MV einen Anstieg an Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren. Selbst die Anzeigepflicht führt bereits zu mehr Bürokratie, wohingegen doch eigentlich der Bürokratieabbau angestrebt wird.

Zu Abs. 6:

Der Entwurf regelt, sobald der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt wird und eine aufgrund dessen erfolgte Prüfung nach § 33 ergibt, dass die in der Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt ist, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern.

Diese Regelung ist aus Sicht der LIGA MV ersatzlos zu streichen.

Die Entscheidung, den Betrieb einer Einrichtung einzustellen, trifft ein Träger nicht leichtfertig. Sofern eine solche Entscheidung getroffen wird, stehen hier in aller Regel einschlägige Gründe dahinter, beispielsweise, dass über längeren Zeitraum kein Personal zur Verfügung steht oder weil die Einrichtung nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Mit einer Einrichtungsschließung geht in der Regel auch eine Personalfreisetzung einher, die für den Einrichtungsträger durch Klagen vor dem Arbeitsgericht und zu zahlende Abfindungen selten kostenfrei ausgeht. Den Einrichtungsträger bzw. die geschlossene Einrichtung dann nachträglich auch noch mit Rückzahlungen zu belasten, ist untragbar. Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 7:

Mit dem Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass in den Vereinbarungen die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen und Hinweise auf die Rechte nach den Absätzen 5 und 6 sowie die Prüfungsrechte nach § 33 aufzunehmen sind.

Diese Regelung ist insbesondere in Bezug auf die Rechte nach den Absätzen 5 und 6 sowie die Prüfungsrechte nach § 33 abzulehnen.

Insgesamt bekennt sich die LIGA MV ausdrücklich zum Fortbestand des entgeltbasierten Vergütungssystems, das sich in der Praxis bewährt hat. Umso kritischer ist es, dass der vorliegende Entwurf in wesentlichen Punkten von den Empfehlungen des vom Land selbst beauftragten Gutachtens von Prof. Dr. Christoph Brüning (März 2025) abweicht. Statt einer Weiterentwicklung auf Basis der dort vorgeschlagenen Reformen des Entgeltsystems enthält der Entwurf Überregulierungen und Eingriffe in die Trägerautonomie, die sowohl die Vielfalt

der Trägerlandschaft als auch die wirtschaftliche Stabilität der Einrichtungen sofort gefährden sowie den Landesrahmenvertrag torpediert.

§ 24b Landesrahmenvertrag

Mit § 24 b dieses Gesetzesentwurfs fordert die Landesregierung die Schließung eines Rahmenvertrages zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Ergänzend stellt Abs. 1 Satz 3 klar, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in ihren Satzungen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen dürfen.

Die LIGA MV drückt zu diesen Regelungen ihr Unverständnis aus. Zum einen besteht bereits solch ein Rahmenvertrag, auf den insbesondere in der Gesetzesbegründung mehrfach verwiesen wird. Andererseits regelt dieser Gesetzesentwurf Sachverhalte, die bereits im Rahmenvertrag enthalten sind, abweichend neu, wodurch der bestehende Rahmenvertrag zu großen Teilen obsolet gemacht wird.

Die Stellungnehmenden fordern eine Streichung aller den bestehenden Rahmenvertrag torpedierender Regelungen und eine Stärkung des Rahmenvertrages. Hierfür benötigen die Vertragsparteien einen ausreichenden Gestaltungsspielraum, der nicht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unnötig eingeschränkt werden darf.

§ 33 Prüfungsrechte

Zu Abs. 3

Belegenheitsgemeinden erhalten „im Benehmen“ mit dem öTöJH ein eigenständiges Prüfungsrecht; Abs. 2 gilt entsprechend.

Diese Ausweitung ist aus Sicht der LIGA MV nicht tragfähig.

Sie etabliert ein paralleles Prüferegime neben dem gesetzlich verantwortlichen Jugendhilfeträger, ohne klar definierten Anlassbezug und ohne verfahrensrechtliche Eingrenzung von Umfang und Frequenz. Die gesetzliche Zuständigkeitsordnung wird verwischt, Doppel- und Mehrfachprüfungen werden angelegt, Leitungskapazitäten werden unverhältnismäßig gebunden. Erforderlich sind ausdrücklich normierte Auslösetatbestände, eine Subsidiaritätsklausel (Prüfung nur unter Führung des öTöJH) sowie Fristen- und Dokumentationsvorgaben.

Zu Abs. 5

Darüber hinaus kann das Land im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Belegenheitsgemeinde eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Dem Land wird – ebenfalls „im Benehmen“ mit öTöJH und Belegenheitsgemeinde – ein eigenes Prüfungsrecht eingeräumt. Auch hier fehlen tatbestandlich definierte Auslöser, Umfangsbegrenzungen und Koordinationsregeln. Die Kumulation kommunaler und landesweiter Prüfkompetenzen erzeugt eine permanente Prüfbelastung ohne nachgewiesenen Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsgewinn. Aus LIGA-Sicht ist die Regelung in der vorliegenden Form zurückzuweisen; Prüfungen des Landes sind – soweit erforderlich – auf Aufsichtsprüfungen mit eng umrissenem Anlass zu beschränken und organisatorisch zu bündeln.

Zu Abs. 6

Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann der Landesrechnungshof prüfen, ob Vereinbarungen nach § 24 eingehalten und Aufwendungen erforderlich waren. Dies schafft

faktisch ein drittes eigenständiges Prüfregime gegenüber den Leistungserbringern. Ohne Anlass-, Umfangs- und Zuständigkeitspräzisierung drohen anlassfreie Mehrfachprüfungen. Klarzustellen ist, dass der Prüfungsadressat des Landesrechnungshofes primär die Kommunalverwaltung ist; unmittelbare Prüfungen bei Einrichtungen erfolgen ausschließlich durch den öTöJH nach einheitlichen Maßstäben.

Abs. 7

Die vorgesehene Ergebnisübermittlung an jeweils nicht beteiligte Prüfberechtigte verfestigt eine Vier-Instanzen-Architektur (öTöJH, Belegenheitsgemeinde, Land, Landesrechnungshof). Die in der Begründung betonte Orientierung an SGB IX/XI/XII mit Entgeltkürzungen bei Minderleistung erweckt den Eindruck eines Generalverdachts gegenüber den Trägern. Aus Sicht der LIGAMV sind Anlass, Umfang, Prüfmaßstab, Fristen, Berichtswege und Koordination in einem Landesrahmenvertrag zu regeln, mit Bündelungsgebot (eine führende Stelle), striktem Anlassbezug und Verhältnismäßigkeit. Die gegenwärtige Mehrfachzuständigkeit ist systemwidrig und zurückzuweisen.“

§ 37 Abs. 2 Experimentierklausel

Nach § 37 Satz 2 [Experimentierklausel] HHBG-Entwurf 2026/2027 kann und laut Begründung soll die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII durch „eine vom Land bestimmte“ Schiedsperson ersetzt werden.

Nach der aktuellen Regelung ist die Schiedsstelle mit 9 Personen besetzt. Deren unterschiedliche Hintergründe und fachliches Know-How tragen dazu bei, dass fundierte und tragfähige Entscheidungen getroffen werden können. Entscheidungen, die auf diese Weise zu angemessenen Ergebnissen kommen, entlasten auch die Gerichte, die ansonsten angerufen werden können.

Wäre die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII nicht mehr für Kita zuständig, gäbe es in M-V kein Gremium mehr, das Kenntnis von den Betriebserlaubnisbescheiden verschiedener Kita-Träger erhält und davon, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihren Bescheiden lediglich auf die Fachkraft-Kind-Relation verweisen, nicht aber eine Mindestzahl des Personals bzw. einen Mindestpersonalschlüssel zur Berechnung des Personals im Sinne des Kinderschutzes nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII verlangen.

Wenn das Land eine einzelne Schiedsperson einsetzt, die das Land auch noch selbst aussucht, erhält zukünftig nur noch diese eine Person Kenntnis von den Betriebserlaubnisbescheiden und der strukturellen Missachtung des Kinderschutzes durch das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass das SGB VIII nicht eine der Regelung des § 76 Abs. 6 SGB XI entsprechende (unabhängige) Schiedsperson vorsieht.

Die bisherige Schiedsstellenregelung mit paritätischer Besetzung und unparteiischem Vorsitz entspricht dem Neutralitätsgebot. Die beabsichtigte Erprobung einer Innovation wahrt keine Neutralität, sondern stellt nur eine weitere Kontrollebene der Kostenträger dar.

Die LIGA hält es für richtig:

- für Kindertageseinrichtungen die Schiedsstelle § 78g SGB VIII und Schiedsperson zur Auswahl parallel nebeneinander bereitzustellen
- freiwillige Auswahl durch Antragsteller sowie
- Evaluation nach bestimmter festgelegter zwischen LIGA und Ministerium ausgehandelter Frist.

§ 37 Satz 1 [Experimentierklausel] regelt, dass das zuständige Ministerium „Zur Erprobung innovativer Konzepte für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen oder die Finanzierung der

Kindertagesförderung [...] für die Dauer von höchstens fünf Jahren von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen abweichen“ kann.

Fraglich ist, ob das die Verordnungsermächtigung ist. In dem bestehenden § 34 KiföG findet sich jedenfalls keine Verordnungsermächtigung, die diesen Umfang rechtfertigen würde. Verordnungsermächtigungen betreffen grundsätzlich nur eingegrenzte Regelungsbereiche, in denen die Verwaltung dann ohne Rückkopplung mit dem Gesetzgeber agieren darf. Wenn wie hier freie Hand über den gesamten Bereich der Ausgestaltung nicht nur der Finanzierung, sondern auch der Organisation und Struktur der Kindertagesförderung gewährt wird, gibt der Landtag seine Verantwortung und Gestaltungshoheit durch Verabschiedung des Gesetzentwurfes komplett an die Verwaltung ab und ermächtigt die Verwaltung für 5 Jahre (!) jenseits der parlamentarischen Kontrolle zu agieren.

Das Parlament darf der Exekutive mit der Verordnungsermächtigung die Freiheit einräumen, unwesentliche Entscheidungen selbst zu treffen, darf jedoch nach der Wesentlichkeitstheorie, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgebildet wurde, die wesentlichen Entscheidungen nicht aus der Hand geben. Nach der Wesentlichkeitstheorie dürfte diese VO-Ermächtigung deutlich zu weit greifen.

Wie eingangs bereits festgestellt wurde, stellt das mit dem Entwurf zur Verfügung gestellte System keine vollständige und abschließende Regelung dar. Diese ist aber notwendig. Lücken existieren vor allem im Bereich der Personalausstattung.

Denn nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII gehören zu den personellen Voraussetzungen sowohl die Qualifikation als auch eine „ausreichende Zahl des Personals“.

§ 45 regelt i.V.m. den nachfolgenden Vorschriften der §§ 45a-48a SGB VIII die Aufsicht über Einrichtungen, in denen Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten. Für die Betriebsaufnahme der Einrichtungen besteht ein genereller Erlaubnisvorbehalt, der es ermöglicht, präventiv die Gewährleistung des Kindeswohls in den Einrichtungen zu prüfen.

Zu den personellen Mindestvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII gehört - neben der Eignung der in der Einrichtung tätigen Kräfte - maßgeblich, dass geeignetes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen muss (VG München, Ur. v. 5.12.2012 – M 18 K 11.5772; Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 45, Rn. 31; Lakies, in: FK-SGB VIII, § 45, Rn.33; Nonninger, in: LPK-SGB VIII, Rn. 27). Auch wenn dies nicht stets den Einsatz ausgebildeter Fachkräfte voraussetzt (vgl. OVG Lüneburg, Ur. V. 13.2.2006 – 12 LC 538/04), müssen so viele geeignete Kräfte vorhanden und einsetzbar sein, dass besonderen personellen Belastungen vorgebeugt ist sowie Krankheits- und Urlaubsvertretungen sichergestellt sind (VG München, Ur. v. 5.12.2012 – M 18 K 11.5772 unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. V. 17.2.1989 – 5 B 7/89). „So ist z.B. im Hinblick auf denkbare Unglücks- und sonstige Störfälle in einem eingruppigen Kindergarten die Anwesenheit einer zweiten Aufsichts- und Betreuungsperson unumgänglich“; vgl. HessVGH FEVS 1989, 232; VG Wiesbaden, Kl. Schr. DV Nr. 14, S. 165; OVG Saarland, Beschl. V. 4.7.2000 – 3 Q 105/99 mit weiteren Nachweisen; Stähr, in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 45, Rn. 35. Die Gewährleistung des Kindeswohls verlangt, dass bei Ausfallzeiten und insbesondere in akuten Krisensituationen z.B. durch pädagogische Entlastungs- und Springerkräfte gesichert ist (vgl. OVG Saarland, Beschl. V. 24.11.2021 – 2 B 218/21, juris Rn. 15); Stähr, in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 45, Rn. 36.

So auch Sauthoff, in: Classen u.a., Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Art. 14, Rn. 7 „Bei Einrichtungen zur Betreuung der Minderjährigen muss die Eignung durch geeignete Kräfte und deren Anzahl [...] gesichert sein“. Maßnahmen zum Schutz der Kinder haben Land, Gemeinden und Kreise zu leisten, das Land vor allem „durch eine entsprechende Gesetzgebung, aber auch durch eigene Aktivitäten und Bereitstellung von Mitteln, damit Gemeinden und Kreise diese Aufgabe erfüllen können“, Sauthoff, Rn. 6.

Artikel 3 Absatz 1 KRK regelt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten,

Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 3 Absatz 1 Kinderrechtskonvention ist eine self executing-Norm und unmittelbar anwendbar; CRC, General Comment No. 14, CRC/C/GC/14, 2013, Rn. 36; Schmahl, in Kinderrechtskonvention, 2. Auflage, Art. 3, Rn. 5.

Zweck von Art. 3 Abs. 1 KRK ist es, bei allen Entscheidungen, die sich (auch) auf Kinder beziehen, ein Bewusstsein für die Rechtsstellung des Kindes dahingehend zu schaffen, dass das Kindeswohl nicht nur zu berücksichtigen ist, sondern im Rahmen des Entscheidungsprozesses eine wesentliche Leitlinie darstellt. So muss das Kindeswohl als Richtschnur bei allen Konflikten zwischen Kinderrechten einerseits und Rechten Dritter andererseits zum Einsatz kommen. Bei Interessenskonflikten zwischen Rechten der Eltern und dem Wohl des Kindes gebührt prinzipiell dem Interesse des Kindes Vorrang; Schmahl in, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage, Art. 3, Rn. 4.

Die Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 KRK treffen ausweislich des Wortlauts nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch den Rechtsanwender. Der Vorrang des Kindeswohls ist deshalb von Behörden und Gerichten im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung unmittelbar heranzuziehen und positiv festzustellen. Der jeweilige Rechtsanwender muss dafür Sorge tragen, dass der Vorrang des Kindeswohls tatsächlich durchgesetzt wird; Schmahl, in Kinderrechtskonvention, 2. Auflage, Art. 3, Rn. 6.

Weder das KiföG M-V, noch der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes oder eine Verordnung des Landes treffen Regelungen zur „Zahl des Personals“. Dies bedeutet, dass auch die Betriebserlaubnisbescheide der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Aussage dazu treffen können und diese damit nicht den Voraussetzungen des § 45 SGB VIII entsprechen können.

Die Betriebserlaubnisbescheide der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beinhalten keinen mindestens einzuhaltenden Personalschlüssel, sondern regelmäßig nur einen Hinweis auf die Fachkraft-Kind-Verhältnisse nach § 14 Abs. 1 KiföG M-V. Danach fördert eine Fachkraft durchschnittlich 6 Krippenkinder, 14 Kindergartenkinder oder 22 Kinder im Grundschulalter. Fachkraft-Kind-Verhältnisse sind eine fachliche (keine personelle) Voraussetzung im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII. Zum Unterschied zwischen Fachkraft-Kind-Verhältnis und Personalschlüssel siehe auch OVG M-V, Urteil vom 02.11.2021, AZ: 1 K 193/15, S. 26. Je geringer Fachkraft-Kind-Verhältnisse sind, desto besser sind sie.

Personalschlüssel sind hingegen Stellenanteile einer einzelnen Fachkraft in Vollzeitäquivalente (VZÄ). Je höher Personalschlüssel sind, desto besser sind diese.

Aktuell finden sich Angaben zu Personalschlüsseln nur im Landesrahmenvertrag KiföG. Sie sind damit das Ergebnis eines Kompromisses und ihre Geltung hängt davon ab, ob Vertragspartner die Regelungen des Rahmenvertrages für ihre Vereinbarung gelten lassen wollen.

Insbesondere die „Zahl des Personals“ ist ein wesentliches Merkmal für die präventive Gewährleistung des Kindeswohls, § 45 Abs. 2 SGB VIII, Art. 3 Abs. 3 Kinderrechtskonvention. Maßstab der personellen Mindestausstattung ist das Wohl der Kinder, das über eine bloße Beaufsichtigung hinaus eine Betreuung im Sinne einer Entwicklungsförderung verlangt (OVG SL 4.7.2000 – 3 Q 105/99; OVG NI 13.2.2006 – 12 LC 538/04 – NDV-RD 2006, 35; Lakies, in: FK-SGB VIII, § 45, Rn. 33). Die Entwicklung des Kindes ist in „größtmöglichem Umfang“ zu gewährleisten, Art. 6 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention. „Entscheidend ist, dass aus der menschen- und kinderrechtlichen Perspektive Bildung nicht nur als Grundlage zur Verwirklichung von Chancengleichheit verstanden wird, sondern auch als individuelles Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung“, Schmahl, Kinderrechtskonvention, Art. 28/29, Rn. 2.

**Frage 13: Wie bewerten Sie die geplanten Änderungen der
Landesausführungsgesetze zum SGB IX und zum SGB XII [...]?**

AG SGB IX:

§ 4 Sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

Ein Zusammenführen der Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen wird durch die LIGA MV sehr begrüßt. So ist zumindest anzunehmen, dass Verhandlungen effizienter und ggf. schneller beendet werden können. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine zwingende Doppelbesetzung hinsichtlich des Personals der zentralen Stelle sowie der Eingliederungshilfeträger keinen ressourcenorientierten Personaleinsatz darstellen und fraglich ist, ob dies dem Gesetzgeberwillen zur Erreichung von mehr Effizienz im Verhandlungsprozess nicht widerspricht.

Positiv hervorzuheben ist der Wille des Gesetzgebers eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land herzustellen, in dem ein regelmäßiger, mindestens sechsmal im Jahr fachlicher Austausch zu Fragen im Zusammenhang mit Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsverhandlungen aller Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle stattfinden soll. Nicht nachvollziehbar ist die Relevanz der Sozialhilfeträger bei einem solchen Austausch. Diese sind aus Sicht der LIGA MV ausschließlich für den Bereich der existenzsichernden Leistungen zuständig, welche mit dem Bereich der Eingliederungshilfe nicht im Zusammenhang stehen und auch keine Abhängigkeit zwischen beiden Leistungsarten besteht. Außerdem ist anzumerken, dass Unverständnis auf Seiten der LIGA MV besteht, warum die Vertretenden der Leistungserbringer nur zu lediglich zwei dieser Austauschrunden hinzukommen sollen und nicht obligatorisch an allen Austauschen teilnehmen. Das Ziel der Umsetzung landeseinheitlicher Grundsätze bei der Verhandlung kann nur in der Kommunikation aller direkt beteiligten Akteure erreicht werden. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und die damit verbundenen Verhandlungen sind Verträge zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern: ein einheitliches Umsetzen kann von daher nur gemeinsam erfolgen. Schon gegenwärtig ist unklar, aus welchem Grund es sogenannte „Verhandlertreffen“ ohne Beisein von Vertretenden der Leistungserbringer gibt. Einseitig gefasste Entscheidungen können rechtlich keine Wirkung haben, zumal aktuell eine gültige Verordnung als Ersatz eines LRV SGB IX gilt. In den Neuregelungen des § 4 bleibt uneindeutig, welche Inhalte dieser Austausch tatsächlich betreffen soll. Soll mit dieser Regelung der § 96 SGB IX erfüllt werden? Darüber hinaus ist der fehlende Bezug zur LAG Soziales und ihren Aufgaben völlig unklar.

Zudem ist eine klare und transparente Berichterstattung über die regelmäßigen Austausche und deren Ergebnisse bzw. Dokumentation von Beschlüssen und Vereinbarungen sowie der Einschätzung deren Verbindlichkeit von besonderer Bedeutung, um Rechtsunsicherheiten zu minimieren.

Zu § 10 Einheitliche Steuerung der Deckung der Bedarfe

Der Entwurf enthält gravierende Änderungen, insbesondere durch den neu eingefügten § 10. Im Absatz 1 heißt es, dass zur einheitlichen Steuerung zur Deckung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigungen gebildet werden sollen. Den nach Beeinträchtigung gebildeten Gruppen werden pauschalisierte Leistungsumfänge zugeordnet. Anhand dieser (Gruppen-)Maßstäbe soll die Bedarfsermittlung zukünftig einheitlich erfolgen und jährlich angepasst werden.

Die LIGA MV kann nur davon ausgehen, dass mit Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigungen Behinderungsarten gemeint sind. Dies widerspricht dem Behinderungsbegriff des SGB IX und der Basis der ICF und deren neun Lebensbereichen im Bereich Aktivitäten und Teilhabe.

Ebenso widerspricht die Entwicklung von Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigungen dem Prinzip der Personenzentrierung wie es in der UN-BRK und im SGB IX verankert ist.

Aus Sicht der LIGA MV werden in der Begründung Fakten vermischt. Die Einführung des § 10 wird mit den Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe erklärt, die jedoch nicht an den gestiegenen Bedarfen und an den bewilligten Leistungen liegen sowie sich nicht im Wesentlichen mit der Zunahme gestiegener Bedarfe begründen lassen. Umso mehr verwundert es, dass dies die Begründung für die Vereinheitlichung der Bedarfsplanung und -bewilligung bildet. Die Steigerung der Kosten in der Eingliederungshilfe sind dem Bericht der Finanzuntersuchung des BMAS (Artikel 25 BTHG) zufolge in dem Anstieg der Personalkosten in der Verwaltung, Tarifentwicklungen, den deutlichen Steigerungen der Personal- und Sachkosten in der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren, der Absenkung der durch die Leistungsberechtigten zu zahlenden Eigenanteile sowie in der erhöhten Anzahl der Leistungsbeziehenden zu sehen. Die Stellungnehmenden fragen sich daher, wie die Bildung von Gruppen mit vergleichbarer Beeinträchtigung das Problem der Kostensteigerung lösen kann. In dem vorliegenden Wortlaut des § 10 und vor allem unter Hinzuziehung der Gesetzesbegründung wirken die Formulierungen wie eine Deckelung der Kosten unabhängig der tatsächlichen individuellen Bedarfe.

Nicht nachvollziehbar ist ebenso, aus welchem Grund eine Erfassung von Art und Umfang bewilligter Leistungen im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Beeinträchtigungen erfolgen soll. Die Bandbreite von Art und Umfang von Leistungen von Menschen, die bspw. mit einer Autismus-Diagnose leben, findet keine Anhaltspunkte der Vergleichbarkeit - vor allem nicht für einen pauschalierten Leistungsumfang (z. Bsp. Anzahl der Fachleistungsstunden). Wenn etwaige Gruppen für eine bessere Steuerung gebildet werden sollen, wären diese vielmehr auf Basis von Leistungsumfängen zu bilden. Hierfür eignet sich der ITP, in dem die Teilhabeeinschränkungen der Menschen erarbeitet werden. Für die Menschen mit Behinderung muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass individuelle Bedarfe nicht unangemessen durch Pauschalen verdrängt werden. Der ITP bietet sogar eine Systematik zur zeitlichen Einschätzung des Umfangs an. Hier wäre ggf. einen Anknüpfungspunkt, wonach eine Einheitlichkeit der Leistungsumfänge erfolgen könnte. Es wäre landeseinheitlich zu klären, was eine mittlere Intensität zeitlich bedeuten würde.

Für die LIGA M-V ist ebenso nicht nachvollziehbar, wie die Entwicklung der Gruppen mit vergleichbarer Beeinträchtigung sowie der dazugehörigen Leistungsumfänge durch die oberste Landessozialbehörde mit den laufenden Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 SGB IX zusammenzusehen sind. Gemäß § 131 Absatz 1 Nr. 2 SGB IX ist eben dies eine Bestimmung des Landesrahmenvertrages, über die sich die Vertragspartner zu vereinbaren haben. Die Regelung im Ausführungsgesetz konterkariert die Verhandlungen und setzt im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers vor dem Hintergrund einer herausfordernden Verhandlungssituation ein wahrnehmbares Zeichen für die Verhandlungspartner.

Die hier in Kritik stehenden Änderungen lassen insbesondere vor dem Hintergrund eines fehlenden Evaluierungsberichts und fehlender Daten keine solche Neuregelung zu.

Zu § 18 Datenerhebung

Grundsätzlich begrüßt die LIGA MV, dass im § 18 eine Datenerhebung festgesetzt wird. Nur mit einer aussagekräftigen Datenlagen kann eine sinnvolle Planung, Erarbeitung von Maßnahmen und eine Steuerung der Ressourcen im Land M-V umgesetzt werden. An dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die geplante Datenerhebung ohne Zutun der Leistungserbringer erfolgen muss, denn aus den begrenzten personellen Ressourcen lassen sich keine zusätzlichen Aufgaben bewerkstelligen.

In § 18 ist die für den § 10 notwendige Datenerhebung geregelt, die personenbezogene Daten einschließt. Es wird in der Gesetzesbegründung argumentiert, dass personenbezogene Daten

insbesondere Gesundheitsdaten wichtig sind, um eine zentrale Grundlage für eine wirksame Fachaufsicht und eine fundierte und vorausschauende Haushaltsplanung sowie bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Leistungen zu schaffen. Wie bereits zu § 10 erläutert, sind Leistungen der Eingliederungshilfe nicht an gesundheitsbezogene Daten zu koppeln. Dies widerspricht der UN-BRK und dem SGB IX. Um Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, ist allein die Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung und einer Behinderung ausreichend, unabhängig davon wie ausgeprägt diese ist.

Aus Sicht der LIGA MV wäre es sinnvoll auch Daten zu erheben, die das System der Eingliederungshilfe in M-V aufzeigen bzw. darstellen (siehe dazu die Kleine Anfrage Drucksache 8/3421). Anhand dieser Daten werden Verbesserungspotenziale aufgezeigt, die schlussendlich auch Einsparungen bei einer verbesserten Umsetzung nach sich ziehen können.

Die Rahmenbedingungen für die geplante Rechtsverordnung zur Datenerhebung in § 18 sollte im Einvernehmen mit allen Beteiligten der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig und transparent erfolgen.

AG SGB XII:

Bis auf die Ausführungen zu § 10 AG SGB IX wird auf die übrigen Ausführungen zum AG SGB IX verwiesen, da alle weiteren Regelungen simultan in beiden Ausführungsgesetzen geändert werden sollen.

Frage 14: Welche finanziellen Effekte könnten mit den geplanten Änderungen der Landesausführungsgesetze zum SGB IX und zum SGB XII [...] Ihrer Einschätzung nach erreicht werden?

Diese Fragestellung kann seitens der LIGA MV nicht abschließend beantwortet werden, da die notwendige Datenbasis hierfür fehlt.

Zielführend muss es sein, dass durch das Haushaltsbegleitgesetz mögliche kostendämpfende Maßnahme nicht durch eine Zunahme von Bürokratie sowohl im Bereich der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und des Kindertagesförderungsgesetz konterkariert werden. Es wird hierzu auf die Ausführungen zu den obigen Fragestellungen verwiesen.

Frage 15: Welche weiteren beziehungsweise darüberhinausgehenden Änderungen bei der gesetzlichen Regelung von Sozialleistungen beziehungsweise bei der Steuerung und Kontrolle von Sozialausgaben wären Ihrer Einschätzung nach möglich beziehungsweise erforderlich?

Aus Sicht der LIGA MV wäre es dringend geraten, Verhandlungsvereinfachungen herbeizuführen, um auf allen Seiten die dafür nötigen Ressourcen zu reduzieren. Dies könnte durch die Einführung von Verbandsverhandlungen (ähnlich den Übergangsregelungen SGB IX) erreicht werden. Zudem ist auf schon die bestehenden Möglichkeiten der vereinfachten pauschalen Verhandlungsführung durch die Regelungen in der Rechtsverordnung zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX hinzuweisen.

Die LIGA MV fordert dazu auf, dass neue Modelle - wie das Sozialraumbudget - erprobt in unserem Bundesland werden. Neue Modelle wurden schon in anderen Bundesländern erprobt. Die Vorteile solcher Modelle sind, dass sie eine sinnvolle, zukunftsgerichtete Steuerung von Ressourcen ermöglichen, ohne die qualitative hohe und flexible Leistungserbringung zu begrenzen. Zudem werden in solchen Modellen die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gefördert und gestärkt. Hieraus ergeben sich viele positive Synergieeffekte wie zum Beispiel die Schaffung von Beratungsangeboten ohne das neue

finanzielle Ressourcen dafür benötigt werden. Die Leistungsträger haben hier die Möglichkeit, eine effiziente und zukunftsorientierte Ausgabensteuerung umzusetzen.

Aus Sicht der Stellungnehmenden müssen jetzt Leistungserbringer, Leistungsträger und die Ministerien ein gemeinsames Vorgehen erarbeiten, um zukunftsfähige und tragfähige Sozialleistungen in unserem Land sicherzustellen.

Inklusive Regelsysteme vermeiden zusätzliche EGH-Leistungen.

Zudem sieht die LIGA MV Einsparpotential bei den Vergütungsverhandlungen der Eingliederungshilfe. Die bereits in den Ausführungen zu § 4 AG SGB IX benannten Doppelstrukturen sind aus Sicht der Stellungnehmenden nicht erforderlich. Auf den Personaleinsatz von Mitarbeitenden für Entgeltverhandlungen auf Seiten der Gebietskörperschaften kann somit verzichtet werden. Zur Ausführung dieser Aufgabe ist auf die zentrale Stelle zurückzugreifen.

a) Welche finanziellen Effekte könnten Ihrer Einschätzung nach damit erreicht werden?

In der Kurzfristigkeit der Frist war es der LIGA MV nicht möglich, eine fundierte Berechnung zu erstellen. Das Einsparpotenzial wird aber als erheblich eingeschätzt.

Frage 16: Welche Änderungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 der Landesregierung halten Sie für erforderlich?

a) Wie bewerten Sie den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 insgesamt?

Es kommt zu einem Eingriff in die Unternehmensfreiheiten der Leistungserbringer, v.a. im Bereich Kindertagesförderung.

Der bestehende Landesrahmenvertrag KiföG wird in Frage gestellt.

Durch die Änderung des Kommunalprüfgesetzes stellt sich die Frage: Mit welcher Kompetenz und mit welchen Ressourcen soll Landesrechnungshof die Leistungserbringung inhaltlich prüfen dürfen? In jedem Fall müssen unkoordinierte Doppelprüfungen durch Institutionen verhindert werden.

Die LIGA M-V begrüßt es, dass die Leistungs- und Vergütungsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem § 4 des AG SGB IX effizienter gestaltet werden sollen. An dieser Stelle schlagen wir vor, dass die Möglichkeit der Verbandsverhandlungen berücksichtigt wird. Durch die Verbandsverhandlungen können erhebliche Personalressourcen auf Seiten der Leistungserbringer und Leistungsträger gespart werden.

b) Welche Maßnahmen und Anpassungen am Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 sind Ihrer Meinung nach zu treffen, um eine nachhaltige und angemessene Finanzpolitik sicherstellen zu können?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen sowie auf die Stellungnahme der LIGA MV zum Nachtragshaushalt 2025.

Sozialbereich:

Für das Haushaltsbegleitgesetz SGB IX fordern wir, dass der § 10 gestrichen wird. Wie in der Beantwortung der Frage 13 ausgeführt, ist der § 10 so nicht zielführend und rechtswidrig. Mit den aktuellen Ausführungen des Haushaltsbegleitgesetzes SGB IX können nur Einsparungen auf Kosten von Menschen mit Behinderungen erfolgen. An dieser Stelle erwarten wir ein anderes Vorgehen wie beispielsweise die Erprobung von neuen Modellen (siehe Frage 15).

Kindertagesförderungsgesetz:

Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes ist insgesamt zu streichen. Die dort getroffenen Regelungen führen nicht zu finanziellen Einsparungen für das Land. Im Gegenteil vergrößern sie vor allem den Aufwand für Verwaltungen auf allen Ebenen, indem weitere Prüfverfahren eingeführt werden. Hier bietet auch das geltende KiföG MV bereits zahlreiche Möglichkeiten. Mehr Prüfungen bedeuten nicht automatisch, dass auch Kosten in signifikanter Höhe eingespart werden können, sondern bedeuten zunächst einmal einen zusätzlichen Aufwand für Prüfer und Geprüfte.

Regelungen zu Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Leistungsanbietern und Leistungsträgern finden sich bereits im bestehenden Landesrahmenvertrag KiföG MV. Dieser wurde – mit Unterstützung durch das Land, das teilweise die Verhandlungen moderiert hat und auch das Schlichtungsverfahren finanziell unterstützt hat – über viele Jahre verhandelt und befindet sich nun erst seit kurzer Zeit in der Anwendung. Er dient durch zahlreiche Möglichkeiten der Pauschalierung und durch die Vereinheitlichung des Verhandlungsgeschehens ebenfalls der Vereinfachung und damit der Kostenreduzierung. Dieses Instrument sollte weiterhin genutzt werden und nicht unüberlegt verworfen werden, bevor dessen Wirkung eingetreten ist.

Die einseitige Verlagerung des wirtschaftlichen Risikos auf die Leistungserbringer der Kindertagesförderung, die in den Regelungen des Gesetzentwurfes vorgesehen ist, wird nicht spurlos an den Leistungsanbietern vorbeigehen. Wenn die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist, werden Einrichtungen geschlossen. Kleinere Gemeinden werden dann unter Druck geraten, eigene Angebote aufzubauen, um Familien in ihrem Einzugsbereich noch eine angemessene Möglichkeit zur Vereinbarung von Familie und Beruf bieten zu können. Auf diese Weise ändert sich zwar die Trägerschaft für ein Angebot, die Kosten für die öffentliche Hand bleiben jedoch gleich oder vergrößern sich, weil Anschubfinanzierungen notwendig werden.

Betroffen von diesen Entwicklungen sind insbesondere die Kinder, die die Einrichtungen besuchen und ihre Eltern. Sie sind konfrontiert mit der Unsicherheit in den Einrichtungen, die nicht wissen, wie lange sie noch bestehen können. Diese Art der Unsicherheit führt zu einer zunehmenden Fluktuation beim Personal. Das bedeutet mehr Beziehungsabbrüche zu Erzieherinnen und Erziehern für die Kinder.

Kindertagesförderungsgesetz:

Aktuell ist die „Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kindertagesbetreuungseinrichtungen“ Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und nicht als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 Kommunalverfassung geregelt. Das Land kann den Gemeinden daher nicht durch Rechtsverordnung öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Wenn das Land – wegen des Finanzierungsanteils von 55,22% – mehr Steuerung erhalten soll, könnte:

- ein gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel eingeführt werden
- die Kommunalverfassung geändert werden mit Weisungsbefugnis des Landes gegenüber den Gemeinden
- eine Fachaufsicht des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt werden.

Statt weiterer Sparmaßnahmen sind ein verbindlicher Kinderschutz durch einen gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel und eine Verbesserung der Qualität der Kindertagesförderung einschließlich Inklusion das oberste Gebot. Diese wird nicht durch Einsparungen erreicht, sondern indem für die Förderung der Kinder mehr Personal bereitgestellt wird. Die Grenzen für zusätzliche Einsparungen sind vor dem Hintergrund, dass Mecklenburg-Vorpommern hier bereits seit langem das Schlusslicht im Vergleich der Bundesländer ist, längst erreicht.

Die vom Land angestrebte Entbürokratisierung wird mit diesem Gesetz ad absurdum gestellt. Der zu erwartende Verwaltungsaufwand ist für alle Vertragspartner erheblich sein und ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.